Ι		Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
1	1	Firma
		Die Firma der Genossenschaft lautet: Raiffeisenbank Bobingen eG
	2	Sitz
.		Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bobingen.
2	1	Zweck der Genossenschaft
Ì		Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung
		der Mitglieder.
	2	Gegenstand des Unternehmens
		Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
	a	die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
	b	die Annahme von sonstigen Einlagen;
		die Gewährung von Krediten aller Art;
	С	,
	d	die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
	e	die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
	f	die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs
		von Devisen und Sorten;
	g	die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
	h	der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung von Wertpapieren und
		anderen Vermögenswerten;
	i	die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und
		Reisen;
	j	die Vermittlung, der Erwerb, die Verwaltung, die Bebauung und Verwertung von Grundstücken aller Art.
	3	Die Genossenschaft kann Zweigstellen einrichten, Tochtergesellschaften
		gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und alle sonstigen
		Rechtsgeschäfte tätigen, die in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer
		Mitglieder liegen.
	4	Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.
II		Mitgliedschaft
3	1	Erwerb der Mitgliedschaft
		Die Mitgliedschaft können erwerben:
	a	natürliche Personen;
	b	Personengesellschaften;
	c	juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
	2	Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
	a	eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung,
		die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetztes entsprechen muss und
	b	Zulassung durch die Genossenschaft;
	3	Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe d)
4		einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
4		Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft andet durch
	9	Die Mitgliedschaft endet durch: Kündigung (§ 5);
	a	
	b	Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);

	c	Tod (§ 7);
	d	Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
	e	Ausschluss (§ 9).
5	1	Kündigung
		Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines
	2	Geschäftsjahres zu kündigen.
	2	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet
		zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren
		Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
	3	Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft
		mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.
6	1	Übertragung des Geschäftsguthabens
		Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein
		Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und
		hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden,
		sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist
		der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens
		nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des
		Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der
		Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht
		übersteigt.
	2	Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft
		auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner
	3	Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der
	3	Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des
		Genossenschaftsgesetzes.
7		Ausscheiden durch Tod
		Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den
		Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des
		Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des
		Genossenschaftsgesetzes).
8		Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
		Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder
		erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres,
		in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der
		Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des
0	1	Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
9	1	Ausschluss Fin Mitaliad kann aus der Consessenschoft zum Sahluss eines Coschöftsichuss
		Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres
	a	ausgeschlossen werden wenn, es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den
	a	satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden
		Verpflichtungen nicht nachkommt;
	b	es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht, oder
		sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder
		wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;½
	С	es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft
		diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer

	1	Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
	d	es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein
		Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
	e	sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
	f	sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren
		lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder
		nicht mehr genutzt wird.
	2	Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder
		des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der
		Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
	3	Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben,
		sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die
		wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der
		satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
	4	Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache,
		auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen
		Ausschließungsgrund anzugeben.
	5	Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich
		durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an
		kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht
		Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26e Abs.
		2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung
		teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
	6	Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den
		Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des
		Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung
		des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
	7	Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den
		ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch
		ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs.
		6 keinen Gebrauch gemacht hat.
10	1	Auseinandersetzung
		Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der
		Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend;
		Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu
		berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet
		eine Auseinandersetzung nicht statt.
	2	Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des
	-	Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von
		Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche
		auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei
		der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied
		zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben
		aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben
		des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren
		des Mitglieds als Pfand.
	3	Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und
		aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das
		ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem
		Verhältnis der Haftsumme aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens
L		

		jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
	4	· ·
	4	Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
11		Rechte der Mitglieder
11		Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und
		der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an
		der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das
		Recht
	a	an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der
		Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
	b	als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten
		der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
	c	Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4
		einzureichen;
	d	Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß §
		28 Abs. 2 einzureichen;
	e	Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es
		der Unterschrift von 150 Mitgliedern;
	f	nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am
		Jahresgewinn teilzunehmen;
	g	rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die
		Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses,
		des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu
		verlangen;
	h	das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
	i	die Mitgliederliste einzusehen;
	j	die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen
		bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.
12		Pflichten der Mitglieder
		Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es
		hat insbesondere
	a	den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den
	b	Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile
		gem. § 37 zu leisten;
	С	der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen
		Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse
		unverzüglich mitzuteilen.
III		Organe der Genossenschaft
13		Organe der Genossenschaft
		Die Organe der Genossenschaft sind:
	a	der Vorstand;
	b	der Aufsichtsrat;
	c	die Vertreterversammlung.
a		Der Vorstand
14	1	Leitung der Genossenschaft
- '		Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
	2	Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften
		der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der

		Caraling and an analysis of the state of the
		Geschäftsordnung für den Vorstand.
	3	Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach
		Maßgabe des § 15.
15	1	Vertretung
		Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
		Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot
		der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen,
		bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber
	2	Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
	2	Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten
		zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die
1.0	1	Geschäftsordnung für den Vorstand.
16	1	Aufgaben und Pflichten des Vorstands
		Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines
		ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft
		anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich
		Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im
	2	Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
	+	* '
	a	die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen;
	b	eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen,
		die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen
		Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
	С	die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen,
		sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und
	1	durchzuführen;
	d	für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
		dass einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im
		Sinne von Planung und Steuerung dient;
	e	über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für
		die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der
	f	Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
	1	ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum
		Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
	G	innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den
	g	Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, danach beides
		dem Aufsichtsrat und - ggfs. nach Prüfung gem. § 340 k HGB - sodann mit
		dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des
		Jahresabschlusses vorzulegen;
	h	im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem
	11	Prüfungsverband darüber zu berichten;
	i	die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR
	1	einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten;
17		Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
1,		Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen
		auch in kürzeren Zeitabständen über die geschäftliche Entwicklung der
		Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken - und
		über die Unternehmensplanung zu berichten.
18	1	Zusammensetzung und Dienstverhältnis
		8

1		
	1	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
	2	Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. Der
		Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands
		ernennen.
	3	Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter,
		unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den
		Vorstandsmitgliedern.
	4	Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter
		Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss
		von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen
		Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter,
		zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus
		wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung
		zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der
		Organstellung zur Folge.
	5	Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem
		Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
	6	Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes
		entheben; dadurch erlischt die Organstellung, nicht aber die Rechte aus dem
		Dienstverhältnis bzw. Dienstvertrag.
	7	Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes
		vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden
		Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die
		erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu
1.0		treffen.
19	1	Willensbildung
		Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der
		Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder
1		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen
	2	Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
	3	Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die
	3	Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung
	3	Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
	3	Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften
		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören.
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der
20		Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teil, ist es vor der Beschlussfassung zu hören. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen

21		Organkredite
21		Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der
		übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates. Kredite an
		Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1
		beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung
		der übrigen Vorstandsmitglieder.
b		Der Aufsichtsrat
	1	
22	1	Aufgaben und Pflichten
		Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und
		sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu
		unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die
		Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich
		der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung vom
		Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende
		Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den
		Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren
		einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann
	2	Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
	2	Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von
		Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der
		Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder
		entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der
		Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss
		mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig,
		wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder- bei Beschlussfassung über
		Organkredite jedoch nicht weniger als drei - anwesend sind. Für die
		Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
	3	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und
		den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses
		oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der
		Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht
		zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des
		Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
	4	Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der
		gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der
		nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
	5	Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten
		regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach
		Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates
L		gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
	6	Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und
		gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und
		Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen
		durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu
		bewahren.
	7	Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis
		bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz
		der Auslagen eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis und besondere
		Inanspruchnahme von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt werden. Über
		weiterreichende Vergütungen beschließt die Vertreterversammlung.

	8	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den
		Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
	9	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen
		Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.
23	1	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
23	1	Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam
		und beschließen in getrennter Abstimmung:
	a	den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von
		Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der
		Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung
		eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
	b	die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2
		Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung zuständig ist (§ 30).
	С	die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
	d	die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung,
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche
		wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die
		Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung
		von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 2 % des haftenden
		Eigenkapitals, sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit
		dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR; nicht davon betroffen sind
		Dienstverträge mit Arbeitnehmern, ausgenommen diejenigen mit
		Geschäftsleitern;
	e	den Bei- und Austritt zu/von Verbänden und genossenschaftlichen
		Zentralbanken, außer dem Prüfungsverband;
	f	die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;
	g	die Verwendung der Ergebnisrücklage gem. § 39;
	h	die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Zweigstellen;
	i	die Erteilung und der Widerruf von Prokura;
	j	die Festsetzung von Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22
		Abs. 7:
	k	die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger
		Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
	2	Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder
		dessen Stellvertreter einberufen: Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2
		entsprechend.
	3	Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des
	1	Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
	4	Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
		Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des
	5	Aufsichtsrates anwesend sind.
	5	Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
	6	Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll
	١٠	aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei
		festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.
24	1	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
2 -1	1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der
		Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder
		soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene
L	1	both determined to the both of the both

	1	T
		Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie
		natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen
		werden, gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder
		Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
	2	Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte
		die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die
		Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 - 5.
	3	Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der
		Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss
		der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl
		stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das
		Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel
		der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer
		maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der
		Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der
	1	kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
	4	Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht,
		dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft
		ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur
		Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte
		Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die
		Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die
		schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. einer anderen juristischen
		Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw.
		Vertretungsbefugnis beendet ist.
	5	Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat
		bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen
		vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere
		Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur
		dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei
		herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer
		ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
	6	Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den
		Aufsichtsrat gewählt werden.
	7	Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder,
		dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb
		des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
	8	Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat
		gewählt werden, wenn sie für ihre Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
25	1	Konstituierung, Beschlussfassung
		Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen
		Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden,
		im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein
		Vorsitzender und sein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind,
		werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahre älteste
		Aufsichtsratsmitglied einberufen.
	2	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder
		anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen
		Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht
		mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen
		entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
	1	1 art in arteria I am and Dool 9 of But sumBerman.

Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitgled an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreten der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreter hat eine Stimme Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter hat eine Stimme Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn		1	
Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 27 Jeder Vertreter hat eine Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertreten. 28 Jeder Vertreter nid an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschl		3	Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer
Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Nertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 2 Jeder Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu			
und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind förflaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nich teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Nangelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreter har dien Stimme Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 7 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verfündlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der B			Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des
4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen micht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitgel an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 27 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter versammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch gelten			Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst
Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltem, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates n			und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreten der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreter der Mitglieder in der Nertreterversammlung ausgetübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der B		4	Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.
Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreten der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreter der Mitglieder in der Nertreterversammlung ausgetübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der B			
erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme-cht Die Vertreter hat eine Stimme- Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Wählbarkeit V			
verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 20 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, ein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitgli			
verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 22 Jusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, ein, die zu deren gesetzlicher Vertretung befu			Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe
Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertreter der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand			
einberufen. 5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter versammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft e			
Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristissche Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu			
Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristissche Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu		5	Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die
Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitglieder der Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. 6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		6	
oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Abstimmung nicht teilnehmen, sofern nicht das KWG und die dazu ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter versammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
ergangenen Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist es vor der Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Beschlussfassung zu hören. 7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung 26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Die Vertreterversammlung			
Die Vertreterversammlung		7	
26 Ausübung der Mitgliedsrechte Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		 	
Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	26		9
von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	20		
die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. 26a 1 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
 Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. 			
Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. 2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	260	1	
2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. 3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. 4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	20a	1	
vertreten werden. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		2	
 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. 		2	· ·
4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		2	
wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		4	
jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. 5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
5 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		1	
Wort ergreifen und Anträge stellen. 26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		5	
26b 1 Wählbarkeit Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			_
Vertreter können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.		<u> </u>	
Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	26b	1	
angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.			
Din Mitaliad Irana night als Wanterton gavyöhlt wandan wann as die		1	gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die			

		Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft
26	1	ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).
26c	1	Wahlturnus und Zahl der Vertreter und Ersatzvertreter Die Wahl zur Vertreterversammlung findet nach Maßgabe von § 26 f statt. Für je angefangene 50 Mitglieder ist nach Maßgabe der gem. § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.
	2	Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.
26d	1	Aktives Wahlrecht Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
	2	Jedes Mitglied hat eine Stimme.
	3	Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
	4	Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschaftsoder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) ,sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
	5	Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.
26e	1	Wahlverfahren Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
	2	Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
	3	Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
	4	Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der durch § 46 bestimmten Form bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes

		Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.
26f	1	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes
201	1	Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt.
		Wiederwahl ist zulässig.
	2	Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit
		dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen
		haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der
		Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu
		erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden
		Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm
		angenommen.
	3	Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl
		mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit
		Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und
		Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr,
		in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch
		vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder
		ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt,
		sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
	4	Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur
	-	gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
		befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das
		Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der
		juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis
		erloschen ist.
	5	Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der
		Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes
		erlischt.
27	1	Frist und Tagungsort
		Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate
		nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
	2	Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
	3	Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern
		nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen
		Tagungsort festlegen.
28	1	Einberufung und Tagesordnung
		Die Vertreterversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen
		Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gem. § 44 Abs. 1 GenG
		bleiben unberührt. Im Falle der Verzögerung ist der Vorstand zur Einberufung
		verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund zur
		Einberufung vorliegt, oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft
		erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen
	1	Prüfungsverbandes.
	2	Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform
		unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer
		außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der
		Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 150 Mitglieder. Mitglieder, auf
	İ	Concessionationing neads, nocinitions jedoch 150 wittgileder. Wittgileder, auf

		deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an
		dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem
		von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
	3	Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung
		sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch §
		46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei
		Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der
		Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung
		liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
		Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft
		oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
	4	Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die
	-	Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der
		Genossenschaft können ~in Textform unter Anführung des Zwecks und der
		Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der
		Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des
		zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder höchstens
		jedoch 150 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur
		Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung
		teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird
		von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied
		ausgeübt.
	5	Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist,
		dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7)
		und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst
		werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung
		sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen
	6	Vertreterversammlung ausgenommen.
	0	Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
	7	In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen,
	'	wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
29		Versammlungsleitung
2)		Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des
		Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Sofern die
		Vertreterversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein
		Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der
		Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des
		Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Vertreterversammlung oder einem
		Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter
		ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.
30		Gegenstände der Beschlussfassung
		Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und
		in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
	a	Änderung der Satzung;
	b	Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
	c	Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder
		Deckung des Jahresfehlbetrages;
Ī	d	Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

	e	Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung einer Vergütung im
	C	Sinne von § 22 ABS. 7;
	f	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des
		Aufsichtsrates sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
	α	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der
	g	Genossenschaft;
	h	Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene
	11	Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
	i	Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 des
	1	Genossenschaftsgesetzes;
	j	Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
	_	
	k	Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den
	1	Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
	1	Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
	m	Auflösung der Genossenschaft;
	n	Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
	О	Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.
31	1	Mehrheitserfordernisse
		Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit
		der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung
		eine größere Mehrheit vorschreibt.
	2	Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist
		insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
	a	Änderung der Satzung;
	b	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme der in
		§ 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fällen sowie von Mitgliedern des
		Aufsichtsrates;
	c	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der
		Genossenschaft;
	d	Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
	e	Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des
		Umwandlungsgesetzes;
	f	Auflösung der Genossenschaft;
	g	Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
	h	Änderung der Rechtsform.
	3	Bei der Beschlussfassung über die Auflösung müssen über die gesetzlichen
		Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck
		einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Zahl in der
		Vertreterversammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht erreicht ist,
		kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
		Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.
	4	Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung oder Spaltung nach den
		Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der
		aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten
		des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der
22	1	Vertreterversammlung zu verlesen.
32	1	Entlastung

		Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.
	2	Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.
33	1	Abstimmungen und Wahlen
	1	Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
	2	Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden
	3	Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
	4	Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
	5	Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
34	1	Auskunftsrecht Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
	2	Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
	a	die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
	b	die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
	c	die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
	d	das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
	e	es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
	f	die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
35	1	Versammlungsniederschrift Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

2 Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizuffügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizuffügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 36			,
Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Eilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 1V. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil auf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteil peleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherh		2	Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei
Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Eilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 1V. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzurahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteil sit zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil afer erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteil eleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht			sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie
Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Eilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 1V. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil auf errst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.			Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des
Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Eilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteil geleisteten Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft g			Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die
unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizuftigen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 1V. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte			Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den
unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizuftigen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 1V. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte			Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben,
beizufügen. 3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 36 Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Sin Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteil geleisteten Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Ein			
3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 36 Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteil beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlung gilt sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbin			
Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Eilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil aff erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		3	Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des
beizufügen. 4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. 7 Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 7 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil auf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV.			=
Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV.		4	Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die
Teilnahme der Verbände Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV.			
an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten	36		
an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind gem. § 59 GenG berechtigt,
gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu ergreifen; der Verband ist rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. IV. Eigenkapital und Haftsumme 37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
Zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.			
Eigenkapital und Haftsumme 37			
37 1 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben			
Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro. 2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten	IV.		Eigenkapital und Haftsumme
2 Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten	37	1	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro.
Vertreterversammlung gem. § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. 3 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		2	Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort nach Eintragung in die
Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die
Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten 			
einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		3	Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die
Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			Zulassung entscheidet die Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit
weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste
 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten 			Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit
Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		4	Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger
 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten 			Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge
 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten 			bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		5	
Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.
Mitglied nicht aufrechnen. 6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten		6	Ţ.
des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten			
Department and composition in mone position i at any			gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das
Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.			
38 1 Gesetzliche Rücklage	38	1	
Die gesetzliche Rücklage dient zur Abdeckung von Bilanzverlusten.			
2 Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von		2	
			mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen
			Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages solange
mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen	l	1	die Rücklage 5 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

	3	Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.
		volution voluminang.
39		Andere Ergebnisrücklage
		Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet,
		der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines
		eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen
		Verlustvortrages zugewiesen werden sollen. Weitere Ergebnisrücklagen
		können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und
		Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23 Abs. 1 Buchst. g.)
40		Beschränkte Nachschusspflicht
		Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftungssumme beschränkt.
		Die Haftungssumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 500 Euro.
V.		Rechnungswesen
41		Geschäftsjahr
		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
42	1	Jahresabschluss und Lagebericht
		Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
		den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr
		aufzustellen.
	2	Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht
		unverzüglich dem Aufsichtsrat und -ggfs. nach Prüfung gem. 340 k HGB -
		sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des
	12	Jahresabschlusses vorzulegen.
	3	Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des
		Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in
		den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen
		bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen
	4	sonst zur Kenntnis gebracht werden. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und
	4	des gesetzlichen Lageberichtes (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen
		Vertreterversammlung zu erstatten.
43	1	Verwendung des Jahresüberschusses
43	1	Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die
		Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage
		(§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen
		Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer
		Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt
		werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den
		Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung
		folgenden Tag an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied
		entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange
		zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder durch ein durch Verlust
		vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
	2	Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die
		Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust
	<u></u>	eintritt, ist nicht möglich.
44	1	Deckung eines Jahresfehlbetrages
		Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die
		Vertreterversammlung.

	3	Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der
	3	auf das Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des
VI.		Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.
		Liquidation
45		Liquidation Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.
VII.		Bekanntmachungen
46	1	Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Schwabmünchner Allgemeinen, bzw. deren Rechtsnachfolger, veröffentlicht, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
	2	Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
	3	Sind die Bekanntmachungen in diesem Blatt unmöglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.
		Diese Satzung wurde aufgenommen in der Vertreterversammlung vom 11 Juni 2015 und in das Genossenschaftsregister eingetragen am 13.07.2015